

BERICHT
über den
JAHRESABSCHLUSS
zum
31. Dezember 2023

Bundesverband Schießstätten e.V.
Dune 3a
33184 Altenbeken

STEUERBÜRO SCHUMACHER
PartmbB Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen des Jahresabschlusses	3
1.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	3
1.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	3
1.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	3
2. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
2.1 Rechtliche Verhältnisse	5
2.2 Steuerliche Verhältnisse	6
2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	7
4. Ertragslage	8
3. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	10
4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	11
5. Wiedergabe der Bescheinigung	12
1. Auftragsannahme	13
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	13
1.2 Auftragsdurchführung	15
2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	18
A K T I V A	19
A. ANLAGEVERMÖGEN	19
B. UMLAUFVERMÖGEN	20
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	21
P A S S I V A	22
B. RÜCKSTELLUNGEN	23
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01.01.2023 bis zum 31.12.2023	23
A. IDEELLER BEREICH	25
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN	29
C. VERMÖGENSVERWALTUNG	30
Bilanz zum 31. Dezember 2023	35
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	36

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

1. Grundlagen des Jahresabschlusses

1.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilten der Vorstand und die Geschäftsstelle.

Der Vorstand benannte folgende Auskunftspersonen: Frau Sarah Haselhorst

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

1.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

1.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2023 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2022.

Die Buchführung des Auftraggebers ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Bezeichnung: Bundesverband Schießstätten e.V.

Rechtsform: e.V.

Gründung am: 16. Dezember 1993

Sitz: Altenbeken

Anschrift:
Dune 3a
33184 Altenbeken

Satzung: Gültig in der Fassung vom 01.09.2021

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Zweck des Verbandes: die Förderung und Interessenvertretung der Betreiber von Schießstätten für sportliches und jagdliches Schießen

Präsidium:

Vorstand:
Dirk Schulte-Frohlinde
Rolf Knäpper

weitere Mitglieder im Präsidium
Matthias Carstens
Walter Wolpert
Dirk Henner-Wellershoff
Klaus Gotzen
Peter Clemens
Jochen Sokolowski
Christian Junge (Schatzmeister)
Olaf Niestroj

Entlastung Vorstand für Vorjahr:
wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.01.2023
erteilt

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Paderborn

Steuernummer: 339/5871/0433

Der Verein verfolgt laut Satzung keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2020 beim Finanzamt eingereicht. Der Verband unterliegt einer dreijährigen Pflicht zur Abgabe der Körperschaftssteuererklärung. Die nächste Steuererklärung wird 2023 eingereicht.

Die Veranlagung für 2020 wurde mit Bescheid vom 05.06.2023 antragsgemäß vorgenommen.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

2.3.1 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Auftraggebers lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2023		Bilanz zum 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
AKTIVA						
Finanzanlagen	107,1	48,2	107,1	47,4	0,0	0,0
Ford. u. so. Vermögensgegenstände	0,0	0,0	1,2	0,5	-1,2	-100,0
Flüssige Mittel/Wertpapiere	115,0	51,8	117,6	52,0	-2,6	-2,2
Rechnungsabgrenzungsposten	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	-
Summe Aktiva	222,2	100,0	226,0	100,0	-3,8	-1,7
Rundungsbedingte Differenz	-0,0		-0,0			
	Bilanz zum 31.12.2023		Bilanz zum 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
PASSIVA						
Vereinsvermögen	222,1	100,0	223,2	98,8	-1,1	-0,5
Rückstellungen	1,8	0,8	2,8	1,2	-1,0	-35,7
Summe Passiva	222,2	100,0	226,0	100,0	-3,8	-1,7
Rundungsbedingte Differenz	-1,7		-0,0			

4. Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	bis 31.12.2023 EUR	bis 31.12.2022 EUR
Ideeller Bereich		
Mitgliedsbeiträge	58.500,00	59.240,00
Zuschüsse	27.000,00	27.000,00
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	0,00	14.563,61
Abschreibungen	0,00	-639,95
Raumkosten	-3.360,00	-3.720,00
Übrige Ausgaben	-11.894,31	-13.357,78
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	12.130,53	42.152,23
 Ertragsteuerneutrale Posten		
Gezahlte/hingegebene Spenden	0,00	-69,80
Nicht abziehbare Ausgaben	0,00	0,00
Gewinn/Verlust Ertragsteuerneutrale Posten	0,00	-69,80
 Gewinn/ Verlust ideeller Bereich	12.130,5	42.152,23
 Vermögensverwaltung		
Zins- und Kurserträge	0,00	264,69
Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	0,00	0,00
Sonstige Ausgaben	0,00	0,00
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	0,00	264,69
 Zweckbetriebe		
Erlöse Seminare	0,00	1.370,00
Aufwand Seminare	-934,50	-2.962,50
Beratungsleistungen Schießstände	0,00	0,00
 Gewinn/ Verlust Zweckbetriebe	-14.937,01	0,00
 Steuerfreies Ergebnis (Ideeller Bereich, Ertragsteuerneu	-2.806,48	36.713,59
 Ertragsteuerpflichtig gewordene Zweckbetriebe	0,00	0,00
 Vereinsergebnis	-2.806,48	36.713,59

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2023 mit einem Verbandsergebnis von EUR -2.806,48 (Vorjahr: EUR 36.713,59) ab. Die Aufteilung auf die einzelnen Bereiche des Verbandes ergeben sich aus der oben stehenden Übersicht.

3. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

5. Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 29. Januar 2024 dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss der Bundesverband Schießstätten e.V., Altenbeken, zum 31. Dezember 2023 die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Bundesverband Schießstätten e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Vorschriften des Stiftungsgesetzes und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Dortmund, den 29. Januar 2024



SVEN SCHUMACHER
Steuerbüro Schumacher PartmbB
Steuerberater

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Das Präsidium der

**Bundesverband Schießstätten e.V.,
Altenbeken**

- nachfolgend auch kurz "BVS e. V." oder "Präsidium" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Januar 2024 in unseren Kanzleiräumen in Dortmund durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsbülicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010* über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht

mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsbüliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Vom Geschäftsführer wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Auftraggebers vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ der Stiftung als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bilanz ist diesem Bericht als Anlage eingefügt.

Nachstehen werden die in der Anlage ausgewiesenen Posten näher erläutert.

Die Werte der Bilanz auf den 31. Dezember 2022 werden dabei zu Vergleichszwecken den diesjährigen Werten gegenübergestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass auf Grundlage von Anforderungen der Finanzverwaltung zum Berichtsjahr 2020 auf den sogenannten "Vereinskontenrahmen" (SKR49) umgestellt werden musste. Die Darstellung entspricht der Aufteilung der Vermögensbereiche des Verbandes zwischen dem sogenannten ideellen Bereich und dem Zweckbetrieb (Seminare etc).

A K T I V A**A. ANLAGEVERMÖGEN****I. Finanzanlagen**

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>107.128,23</u>	<u>107.128,23</u>
Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>107.128,23</u>	<u>107.128,23</u>
Summe Finanzanlagen	<u>107.128,23</u>	<u>107.128,23</u>
Summe Anlagevermögen	<u>107.128,23</u>	<u>107.128,23</u>

B. UMLAUFVERMÖGEN**I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände**

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>0,00</u>	<u>1.240,00</u>
	<hr/>	<hr/>
Forderungen aus L+L	<hr/> <u>0,00</u>	<hr/> <u>1.240,00</u>

Bei den Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um noch ausstehende Mitgliedsbeiträge für das Berichtsjahr, welche zum Zeitpunkt des Stichtages des Jahresabschlusses noch offen waren. Hierbei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von EUR 0,00.

Es bestanden somit keine offenen Forderungen gegen Mitglieder.

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
II. Kasse, Bank	<u>114.999,60</u>	<u>117.648,29</u>
	<hr/>	<hr/>
Kasse	34,90	36,95
Sparkasse Paderborn-Detmold # 1010109815	<u>114.964,70</u>	<u>117.611,34</u>
	<hr/>	<hr/>
	<u>114.999,60</u>	<u>117.648,29</u>

Die Guthaben des Bankkontos wird bei der Sparkasse Paderborn-Detmold unter der Kontonummer 101 010 9815 geführt und hatte am Stichtag 31.12.2023 einen Saldo in Höhe von EUR 114.964,70. Der Saldo ist mit den Bankkontoauszügen abgestimmt.

Die Kasse wird beim Verband geführt und hatte am Stichtag 31.12.2023 einen Bestand in Höhe von EUR 34,90, welcher durch das geführte Kassenbuch nachgewiesen wurde.

Bundesverband Schießstätten e.V., 33184 Altenbeken

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPosten	<u>82,21</u>	<u>0,00</u>
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>82,21</u>	<u>0,00</u>

Der Ausweis entfällt auf bereits in 2023 geleistete Versicherungsbeiträge für das Jahr 2024.

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Summe Aktiva	<u>222.210,04</u>	<u>226.016,52</u>

P A S S I V A**A. VEREINSVERMÖGEN****I. Ergebnisvorträge**

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
1. Ideeller Bereich	<u>65.148,85</u>	<u>61.477,49</u>
Vortrag ideeller Bereich	<u>65.148,85</u>	<u>61.477,49</u>
2. Vermögensverwaltung	<u>3.915,70</u>	<u>244,34</u>
Vortrag Vermögensverwaltung	<u>3.915,70</u>	<u>244,34</u>
3. Ergebnisvortrag allgemein	<u>154.151,97</u>	<u>124.781,10</u>
Ergebnisvortrag allgemein	<u>154.151,97</u>	<u>124.781,10</u>

Der Ergebnisvortrag wurde eingeführt, um die Kumulation des Jahresergebnisses in Verbindung mit der Darstellung des Eigenkapitals anzupassen an die aktuellen Begebenheiten der Vorgaben der Finanzverwaltung. Entsprechend wird nunmehr ein Ergebnisvortrag für den allgemeinen Bereich und den ideellen Bereich des Verbandes geführt, welcher dem näheren Verbandszweck entspricht.

Bundesverband Schießstätten e.V., 33184 Altenbeken

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
II. Jahresergebnis	<u>-2.806,48</u>	<u>36.713,59</u>
	<hr/>	<hr/>
JAHRESERGEWINN	<u>-2.806,48</u>	<u>36.713,59</u>

Das Jahresergebnis wird ausgewiesen entsprechend des Gewinns aus der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023.

B. RÜCKSTELLUNGEN

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
1. sonstige Rückstellungen	<u>1.800,00</u>	<u>2.800,00</u>
	<hr/>	<hr/>
Sonstige Rückstellungen	<u>1.800,00</u>	<u>2.800,00</u>

Die Bildung von Rückstellungen auf den Stichtag 31.12.2023 betrifft die Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Berichts.

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Summe Passiva	<u>222.210,04</u>	<u>226.016,52</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Nachstehend werden die in der Anlage ausgewiesenen Positionen näher erläutert.

Wie bereits den Erläuterungen zur Bilanz vorangestellt wurde aufgrund von Vorgaben der Finanzverwaltung der Bericht umgestellt auf den sogenannten "Verbandskontenrahmen" (SKR49) und die Darstellung erfolgt unter Berücksichtigung der Vermögensbereiche des Verbandes, welche sich hier insbesondere auf den ideellen Bereich und den Zweckbetrieb, welcher vor allem die Seminare darstellt, beziehen.

Zur Erklärung:

Der **ideelle Bereich** stellt den Kernbereich des Verbandes dar und umfasst Einnahmen und Ausgaben für die ideellen Ziele des Verbandes. Dies umfasst bspw. die allgemeinen Kosten des Verbandes für die Verwaltung. Klar abgegrenzt hierzu wird der sogenannte **Zweckbetrieb**, welcher die Einnahmen und Ausgaben zur Erreichung des Zwecks des Verbandes enthält. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Seminare und die Beratung der Mitglieder im Bereich Schießstände etc.

Ergänzt wird dieser Bereich durch die **ertragsteuerneutralen Posten**, welche vor allem den Eingang und Abgang von Spenden enthalten. Der ideelle Bereich und die ertragsteuerneutralen Posten sind insofern zusammen zu verstehen, damit der Verband seinem Satzungszweck nachgehen kann.

Als vollständig eigenständigen Bereich enthält die Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes noch den **vermögenverwaltenden Bereich**. Dieser betrifft bisher nur die Verwaltung von Wertpapieren, weiteres Vermögen hält der Verband aktuell nicht.

Es sei bereits schon mal darauf hingewiesen, dass der sogenannte Kontenrahmen ab 2024 umgestellt werden muss. Der Grund liegt darin, dass dieser nicht mehr zeitgemäß ist und die Datev e.G. einen neuen erstellt hat. Der alte wird zeitnah eingestellt werden. An der Darstellung an sich wird sich nichts großartiges verändern.

Bundesverband Schießstätten e.V. , 33184 Altenbeken

A. IDEELLER BEREICH**I. Nicht steuerbare Einnahmen**

	2023 EUR	2022 EUR
1. Mitgliedsbeiträge	<u>58.500,00</u>	<u>59.240,00</u>
	2023 EUR	2022 EUR
Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	8.360,00	9.478,00
Echte Mitgliedsbeiträge 300-1023 Euro	37.540,00	38.212,00
Echte Mitgliedsbeiträge >1.023 EUR	<u>12.600,00</u>	<u>11.550,00</u>
	<u>58.500,00</u>	<u>59.240,00</u>
	2023 EUR	2022 EUR
Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	8.360,00	5.830,00
Echte Mitgliedsbeiträge 300-1023 Euro	37.540,00	35.510,00
Echte Mitgliedsbeiträge >1.023 EUR	<u>12.600,00</u>	<u>11.130,00</u>
	58.500,00	53.000,00

Bundesverband Schießstätten e.V., 33184 Altenbeken

	2023 EUR	2022 EUR
2. Zuschüsse	<u>27.000,00</u>	<u>27.000,00</u>
	2023 EUR	2022 EUR
2. Zuschüsse	<u>27.000,00</u>	<u>0,00</u>
	2023 EUR	2022 EUR
Zuschüsse von Verbänden	<u>27.000,00</u>	<u>27.000,00</u>
	2023 EUR	2022 EUR
Zuschüsse von Verbänden	<u>27.000,00</u>	<u>0,00</u>
	27.000,00	0,00

Der Zuschuss betrifft den Beitrag des Deutschen Jagdverbandes e.V., welcher in Höhe von EUR 27.000,00 seinen Beitrag zur Erreichung des Satzungszweckes leistet.

II. Nicht anzusetzende Ausgaben

	2023 EUR	2022 EUR
1. Abschreibungen	<u>0,00</u>	<u>639,95</u>
	2023 EUR	2022 EUR
Sofortabschreibung GWG	<u>0,00</u>	<u>639,95</u>

	2023 EUR	2022 EUR
2. Personalkosten	<u>47.773,08</u>	<u>33.415,20</u>
Anteilige Personalkosten	33.415,20	33.415,20
Löhne und Gehälter	305,76	0,00
Abgeführte Lohnsteuer	176,80	0,00
Gesetzliche Sozialaufwendungen	620,52	0,00
Aushilfslöhne	<u>13.254,80</u>	<u>0,00</u>
	<u>47.773,08</u>	<u>33.415,20</u>
3. Reisekosten	<u>10.342,08</u>	<u>7.518,45</u>
Übernachtungskosten Präsidium	5.966,90	4.440,35
Reisekosten Präsidium, Fahrtkosten	<u>4.375,18</u>	<u>3.078,10</u>
	<u>10.342,08</u>	<u>7.518,45</u>
4. Raumkosten	<u>3.360,00</u>	<u>3.720,00</u>
Miete, Pacht	3.360,00	3.720,00

	2023 EUR	2022 EUR
5. Übrige Ausgaben	<u>11.894,31</u>	<u>13.357,78</u>
Bürobedarf	346,77	80,33
Porto, Telefon	568,54	1.069,84
Kontoführung	233,42	396,90
Verwaltungsaufwand	2.445,88	3.566,60
Versicherungen, Beiträge	1.201,00	4.558,14
Rechts- und Beratungskosten	1.945,66	3.685,97
Lohn & Buchführungs kosten	<u>5.153,04</u>	<u>0,00</u>
	<u>11.894,31</u>	<u>13.357,78</u>

Bei den sonstigen Verwaltungskosten handelt es sich um sämtlich sonstige Kosten, die bei der Führung des Verbandes anfallen.

Ein Großteil der Kosten aus der Position "Verwaltungsaufwand" entfällt auf die **Jagdparcous Buke GmbH**, welche überwiegend die Kosten für die Gestellung von Material und der Leiterin der Geschäftsstelle Frau Haselhorst verauslagt, um die Belange des Verbandes angemessen zu vertreten.

	2023 EUR	2022 EUR
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>12.130,53</u>	<u>42.152,23</u>

B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN**I. Vermögensverwaltung
(ertragsteuerneutral)**

	2023 EUR	2022 EUR
1. Nicht abziehbare Ausgaben	0,00	69,80
Abgezogene Kapitalertragsteuer	0,00	66,17
Solidaritätszuschlag	0,00	3,63
	0,00	69,80
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	0,00	-69,80

Gewinn/ Verlust ideeller Bereich:

	2023	2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Einkünfte steuerneutrale Einnahmen	0,00	-69,80
Ausgaben ideeller Bereich	12.130,53	42.152,23
Ergebnis ideeller Bereich	<u>12.130,53</u>	<u>42.082,43</u>

C. VERMÖGENSVERWALTUNG**I. Einnahmen****1. Ertragsteuerfreie Einnahmen**

	2023	2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Zins- und Kurserträge	<u>0,00</u>	<u>264,69</u>
	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erträge aus Wertpapieren 0% USt	<u>0,00</u>	<u>264,69</u>

Herbei handelt es sich um Erträge aus der Verwaltung der beim Verband vorhandenen Wertpapiere. Diese bilden unter anderem den Grundstock des Vermögens des Verbandes und werden unter dieser Position dargestellt. Der angesetzte Wert lässt sich aus der Bilanz ablesen und valutierte zum Stichtag der Aufstellung des Jahresabschlusses des Berichtsjahres mit EUR 107.128,23 (Vorjahr: EUR 107.128,23).

	2023	2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>0,00</u>	<u>264,69</u>

D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE**I. Expertenpool****1. Expertenpool**

	2023 EUR	2022 EUR
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>13.932,30</u>	<u>4.041,03</u>
Leistungen berat. Ingenieure	<u>13.932,30</u>	<u>4.041,03</u>

Der Expertenpool umfasst insbesondere Ausgaben für den Satzungszweck des Verbandes. Hierin enthalten sind vor allem Kosten für Gutachter und Experten zur Unterstützung der Mitglieder des Verbandes bei fachlichen Fragen.

	2023 EUR	2022 EUR
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>70,21</u>	<u>0,00</u>
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	<u>70,21</u>	<u>0,00</u>
Gewinn/Verlust Expertenpool	<u>-14.002,51</u>	<u>-4.041,03</u>

II. Seminare

	2023 EUR	2022 EUR
1. Erlöse Seminare	<u>0,00</u>	<u>1.370,00</u>

	2023 EUR	2022 EUR
Erlöse Seminare	<u>0,00</u>	<u>1.370,00</u>

Die Position umfasst die Erlöse für die Teilnahme der Mitglieder an Seminaren im Rahmen der Tätigkeiten des Verbandes.

Wie zu sehen ist, wurden keine Seminare im Geschäftsjahr durchgeführt.

2. Seminaraufwand

	2023 EUR	2022 EUR
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>934,50</u>	<u>2.962,50</u>

	2023 EUR	2022 EUR
Kosten für Seminare	<u>934,50</u>	<u>2.962,50</u>

Die Position umfasst die durch die Durchführung der Seminare entstandenen Kosten.

	2023 EUR	2022 EUR
Gewinn/Verlust Seminare	<u>-934,50</u>	<u>-1.592,50</u>

	2023 EUR	2022 EUR
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	<u>-14.937,01</u>	<u>-5.633,53</u>

Bundesverband Schießstätten e.V. , 33184 Altenbeken

	2023 EUR	2022 EUR
E. JAHRESERGEBNIS	<u>-2.806,48</u>	<u>36.713,59</u>
 JAHRESERGEBNIS	 <u>-2.806,48</u>	 <u>36.713,59</u>

Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2023

Bundesverband Schießstätten e.V. , 33184 Altenbeken

AKTIVA	PASSIVA
EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN	
I. Finanzanlagen	
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	
107.128,23	
B. UMLAUFVERMÖGEN	
I. Kasse, Bank	
114.999,60	
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	
1. sonstige Rückstellungen	
82,21	
222.210,04	
	<u>222.210,04</u>

Bundesverband Schießstätten e.V., 33184 Altenbeken

	EUR	EUR
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	58.500,00	
2. Zuschüsse	<u>27.000,00</u>	85.500,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Personalkosten	47.773,08	
2. Reisekosten	10.342,08	
3. Raumkosten	3.360,00	
4. Übrige Ausgaben	<u>11.894,31</u>	73.369,47
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>12.130,53</u>
B. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
I. Expertenpool		
1. Expertenpool		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.932,30	
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>70,21</u>	14.002,51
Gewinn/Verlust Expertenpool		<u>14.002,51-</u>
II. Seminare		
Seminaraufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	934,50	
Gewinn/Verlust Seminare		<u>934,50-</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		<u>14.937,01-</u>
C. JAHRESERGEBNIS	2.806,48-	
		<u><u><u></u></u></u>

Anhang

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und
Steuerberatungsgesellschaften**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf ~~4.000,- €~~ €⁴ (in Wörtern: ~~viertausend,- €~~) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.